

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.10.01.02	Bauüberwachung und Überprüfung
Produktgruppe	1.10.01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Produktbereich	1.10	Bauen und Wohnen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / 630/Rü	10.08.2010	BV/10/1001

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	31.08.2010

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 13.07.2010;
hier: Übermäßige Hundehaltung im Brunnenweg 12 (WA, Allgemeines Wohn-
gebiet) durch Vorsitzende des Nadeshda in Not e.V.**

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an (Begründung/Problembeschreibung), wonach eine derartig intensive Tierhaltung in einem Wohngebiet unzulässig ist.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Das von der Eingebenden bewohnte Grundstück befindet sich im Satzungsgebiet Pützrath. Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung ist dieser Bereich überwiegend mit Wohngebäuden bebaut und wird planungsrechtlich wie ein Allgemeines Wohngebiet behandelt.

Gem. § 4 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.

Lt. Abs. 2 sind zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gem. Abs. 3 können ausnahmsweise zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen

Das Problem im vorliegenden Fall ist der Umfang der Tierhaltung (aktuell 15-17 Hunde).

Unzulässig ist in jedem Fall das Halten von mehreren Hunden in Hundezwingern. Bei der Eingebenden werden die Hunde zwar vorwiegend im Haus gehalten, doch allein die Anzahl lässt keinen Zweifel zu, dass sich hier in nicht unerheblichem Umfang auch Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben.

Als Entscheidungshilfe eine diesbezügliche Übersicht einschlägiger Rechtsprechung:

Hobbytierhaltung kann in Wohngebieten im Zusammenhang mit Nebenanlagen planungsrechtlich relevant werden. In Wohngebieten ist nur Hobbytierhaltung in beschränktem Umfang zulässig. Hierbei muss es sich zum einen um eine untergeordnete Freizeitbeschäftigung handeln, zum anderen muss mit Blick auf die Zweckbestimmung der Wohngebiete dem Rücksichtnahmegebot Rechnung getragen werden. Laut dem BVerwG ermöglicht § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO als Annex zum Wohnen eine Kleintierhaltung nur, wenn sie in dem betreffenden Baugebiet üblich und ungefährlich ist und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengt. BVerwG, 15.10.1993 - 4 B 165/93 (DöV 1994, S. 266, hier Ozelothaltung im faktischen MD).

Hundezwinger sind - sowohl im WR, als auch im WA - bei einer bestimmten Dimensionierung der Tierhaltung unzulässig, so z.B. für einen Hundezwinger mit 6 Doggen (BRS 30, Nr. 29). Das Halten mehrerer großer Hunde ordnet sich dem Wohnen nicht unter, hat also störenden Charakter (Hundegebell!). Eine Hundehaltung (Dackelzucht) mit mehr als zwei Tieren kann in einem WA wegen der damit verbundenen unzumutbaren Lärmbelästigung schon bauordnungsrechtlich unzulässig sein und wenige Meter neben einem ruhigen Wohngrundstück bauaufsichtsbehördlich untersagt werden. OVG Niedersachsen, 30.09.1992 - 6 L 129/90 (BRS 54, Nr. 45) Ähnlich hinsichtlich der Nutzung eines ungenehmigten Hundezwingers mit sieben Boxen für eine Doggenzucht. OVG Niedersachsen, 02.07.1992 - 6 M 3244/92 (BRS 54, Nr. 46).

Die Haltung von vier Hunden der Rasse "Bearded Collies" und die gelegentliche Aufzucht von Welpen in den vorhandenen Wohnräumen ist wohngebietsverträglich, wenn die Hundezucht keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft verursacht, stellte das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 18.12.2002 - 7 B 1823/02 fest.

Anders bei der Haltung von Hunden im Freien: Dort kann das Halten von mehr als einem Hund (hier Riesenschnauzer) auch in einem Mischgebiet bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn es typischerweise geeignet ist, das Wohnen wesentlich zu stören, so der VGH Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 13.03.2003 - 5 S 2771/02, NVwZ-RR 2003, 724.

Eine Hundehaltung von 17 Hunden in einem Wohnhaus kann nicht mehr als untergeordnet angesehen werden. Es stellt sich hier sogar die Frage, ob das Halten der Tiere im Haus nicht überwiegt, so dass man von einer Nutzungsänderung sprechen kann.

Die Tatsache, dass die Hundehaltung ehrenamtlich (gemeinnütziger Verein) erfolgt und sich hier um behinderte Hunde gekümmert wird, ist zweifelsfrei überaus lobenswert und grundsätzlich auch förderungsfähig. Das Haus befindet sich jedoch in einem Wohngebiet, in dem das Interesse der Nachbarn gegenüber dem des Tierschutzvereins überwiegt.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Abwägung und Entscheidung über die Interessenskonflikte

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalstunden für die Erstellung einer Ordnungsverfügung mit dem Inhalt der Untersagung der übermäßigen Tierhaltung

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerisches Engagement, Natur und Sport)
Falls ja: Welche? Keine

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

R Ö G E R